

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 313/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ilse U [REDACTED],
[REDACTED], H [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZBG sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht hat im Ergebnis richtig entschieden, daß die von der Klägerin aus ihrer Eigentumswohnung erzielten Mieteinnahmen nicht deshalb nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 der 1. DV-BGG unberücksichtigt bleiben können, weil die Klägerin mit Entschädigungsleistungen ihre Schulden beim Erwerb der Eigentumswohnung getilgt hat und somit ihre Mieteinnahmen nicht mehr hierfür verwenden mußte.

- 5 -

Einkünfte aus Verpachtung und Verpachtung sind keine Zinsen aus der Anlage von Kapitalvermögen, sondern Ertragsnisse aus Grundbesitz. Sie fallen daher nicht unter die Sonderregelung des § 13 Abs. 3 Nr. 4 der 1. DV-BEG, sondern sind als sonstige Vermögensertragsnisse nach § 13 Abs. 3 Nr. 5 der 1. DV-BEG unbeschränkt zu berücksichtigen (BGH Beschluss vom 8. Oktober 1970 - IX ZB 479/68). Es spielt daher rechtlich auch keine Rolle, ob mit den Entschädigungsleistungen der Grundbesitzererwerb unmittelbar finanziert wurde oder ob damit Darlehen zurückgezahlt werden, die für diesen Erwerb aufgenommen werden mussten.

Nei

Gorn

